

Leitfaden Arbeitserlaubnisrecht für Flüchtlinge und MigrantInnen

Gefördert durch Mittel von:



EUROPÄISCHE UNION



Bundesministerium
für Arbeit und Soziales

IMPRESSUM

Leitfaden Arbeitserlaubnisrecht für Flüchtlinge und MigrantInnen

Herausgeber

Flüchtlingsrat Niedersachsen e.V.

Redaktion

Claudius Voigt

Gestaltung

Andreas Paul, das orange rauschen, Hannover

Druck

Druckerei J. Lühmann

Bezug über

Flüchtlingsrat Niedersachsen e.V.

Langer Garten 23 B

31137 Hildesheim

© Flüchtlingsrat Niedersachsen e.V.

Alle Rechte vorbehalten

Gefördert durch das Bundesministerium für Arbeit und Soziales
und den Europäischen Sozialfonds im Rahmens des Projektes
„Arbeitsmarktzugang für Flüchtlinge – AZF“



Claudius Voigt, geb. 1974, ist Dipl. Sozialarbeiter und arbeitet seit 2005 bei der Gemeinnützigen Gesellschaft zur Unterstützung Asylsuchender e.V. in Münster. Er ist dort im Projekt Q–Büro für Qualifizierung der Flüchtlingsberatung – tätig und führt Fortbildungsangebote und Schulungen zum Sozialrecht für die Migrations- und Flüchtlingsberatung durch.

Weitere Infos: www.einwanderer.net

Inhalt

| | | |
|----------|--|----------|
| 1 | Einführung | 6 |
| 2 | Zugang zum Arbeitsmarkt für Drittstaatsangehörige | 7 |
| 2.1 | Das Visum | 8 |
| 2.2 | Die Aufenthaltserlaubnis | 8 |
| 2.2.1 | § 16 Abs. 1 AufenthG: Studium | 9 |
| 2.2.2 | § 16 Abs. 1a AufenthG: Studienbewerbung | 10 |
| 2.2.3 | § 16 Abs. 4 AufenthG: Arbeitsplatzsuche nach Abschluss des Studiums | 10 |
| 2.2.4 | § 16 Abs. 5 AufenthG: Aufenthaltserlaubnis zur Teilnahme an Sprachkursen und zum Schulbesuch | 11 |
| 2.2.5 | § 16 Abs. 6 AufenthG: Aufenthaltserlaubnis zur Fortsetzung eines in einem anderen EU-Staat begonnenen Studiums | 11 |
| 2.2.6 | § 17 AufenthG: Sonstige Ausbildungszwecke | 11 |
| 2.2.7 | § 18 AufenthG: Beschäftigung | 12 |
| 2.2.8 | § 18a AufenthG: Aufenthaltserlaubnis für qualifizierte Geduldete zum Zwecke der Beschäftigung | 13 |
| 2.2.9 | § 20 AufenthG: Forschung | 14 |
| 2.2.10 | § 21 AufenthG: Selbstständige Tätigkeit | 14 |
| 2.2.11 | § 22 Satz 1 AufenthG: Aufnahme aus dem Ausland | 14 |
| 2.2.12 | § 22 Satz 2 AufenthG: Aufnahme aus dem Ausland | 15 |
| 2.2.13 | § 23 Abs. 1 AufenthG: Aufenthaltsgewährung durch die obersten Landesbehörden | 15 |
| 2.2.14 | § 23 Abs. 2 AufenthG: Aufnahme bei besonders gelagerten politischen Interessen | 15 |
| 2.2.15 | § 23a AufenthG: Aufenthaltsgewährung in Härtefällen | 15 |
| 2.2.16 | § 24 AufenthG: Aufenthaltsgewährung zum vorübergehenden Schutz | 16 |
| 2.2.17 | § 25 Abs. 1 AufenthG: Asylberechtigte | 16 |
| 2.2.18 | § 25 Abs. 2 AufenthG: Flüchtlinge nach der Genfer Flüchtlingskonvention | 16 |
| 2.2.19 | § 25 Abs. 3 AufenthG: Subsidiärer Schutz | 17 |
| 2.2.20 | § 25 Abs. 4 Satz 1 AufenthG: Vorübergehender Aufenthalt | 17 |
| 2.2.21 | § 25 Abs. 4 Satz 2 AufenthG: Verlängerung einer Aufenthaltserlaubnis zur Vermeidung eines Härtefalls | 18 |
| 2.2.22 | § 25 Abs. 4a AufenthG: Opferschutz | 18 |
| 2.2.23 | § 25 Abs. 5 AufenthG: Unmöglichkeit der Ausreise | 19 |
| 2.2.24 | § 28 Abs. 1 AufenthG: Familiennachzug zu Deutschen | 19 |
| 2.2.25 | § 30 AufenthG: Ehegattennachzug zu Ausländern | 19 |
| 2.2.26 | § 31 AufenthG: Eigenständiges Aufenthaltsrecht der Ehegatten | 20 |

| | | |
|------------|--|-----------|
| 2.2.27 | § 32 AufenthG: Familiennachzug von Kindern | 20 |
| 2.2.28 | § 34 AufenthG: Aufenthaltsrecht der Kinder | 21 |
| 2.2.29 | § 36 Abs. 1 AufenthG: Sonstige Familienangehörige | 21 |
| 2.2.30 | § 36 Abs. 2 AufenthG: Sonstige Familienangehörige | 22 |
| 2.2.31 | § 37 Abs. 1 AufenthG: Recht auf Wiederkehr | 22 |
| 2.2.32 | § 38 AufenthG: Ehemalige Deutsche | 23 |
| 2.2.33 | § 38a AufenthG: Aufenthaltserlaubnis für in anderen EU-Staaten langfristig Aufenthaltsberechtigte | 23 |
| 2.2.34 | Weitere Ausnahmen von der der Arbeitsmarktprüfung für Personen mit Aufenthaltserlaubnis | 23 |
| 2.3 | Die Niederlassungserlaubnis | 24 |
| 2.4 | Die Erlaubnis zum Daueraufenthalt-EG | 25 |
| 2.5 | Die weiteren Aufenthaltspapiere | 25 |
| 2.5.1 | Die Aufenthaltsgestattung | 25 |
| 2.5.2 | Die Duldung | 26 |
| 2.6 | Rechtsweg | 29 |
| 3 | Der Aufenthalt für EU-Bürger und ihre Familienangehörigen | 30 |
| 3.1 | Arbeitsmarktzugang für EU-Bürger und ihre Familienangehörigen | 30 |
| 3.1.1 | EU-Bürger aus den alten EU-Staaten | 30 |
| 3.1.2 | EU-Bürger aus den neuen EU-Staaten | 31 |
| 3.1.3 | Rechtsweg | 33 |
| 4 | Probleme in der Praxis | 34 |
| 4.1 | Ausschluss von Leistungen nach SGB II | 34 |
| 4.2 | Schlussfolgerungen | 35 |
| | Hilfreiche Literatur und Internetseiten | 37 |
| | Abkürzungsverzeichnis | 39 |

1 Einführung

In Deutschland leben gut sieben Millionen Menschen ohne deutsche Staatsangehörigkeit, davon etwa fünf Millionen Angehörige aus „Drittstaaten“ von außerhalb der Europäischen Union und knapp zwei Millionen Staatsangehörige von EU-Ländern oder ihre Familienangehörigen.

Die Arbeitslosenquote von Ausländern liegt seit vielen Jahren mehr als doppelt so hoch wie die von Deutschen: Im Jahr 2009 lag die Arbeitslosigkeit unter Ausländern bei 19,1 Prozent gegenüber 8,3 Prozent bei Deutschen¹. Zugleich bestehen nach wie vor – trotz einiger Verbesserungen in den letzten Jahren - rechtliche Hürden bei der Erlangung einer Arbeitserlaubnis sowie bei der Inanspruchnahme von Leistungen zur Integration in den Arbeitsmarkt. Seit 1973 gilt für ausländische Arbeitnehmer zudem der so genannte „Anwerbestopp“: Um eine Aufenthaltserlaubnis zum Zwecke der Erwerbstätigkeit zu erhalten, müssen hohe Hürden genommen werden. Das Aufenthaltsgesetz hat das Ziel, die Zuwanderung zu steuern und zu begrenzen „unter Berücksichtigung der Aufnahme- und Integrationsfähigkeit sowie der wirtschaftlichen und arbeitsmarktpolitischen Interessen der Bundesrepublik Deutschland“².

Für Personen, die sich bereits in Deutschland aufhalten, gelten komplizierte Regelungen, unter welchen Bedingungen sie eine Arbeitserlaubnis erhalten können. Dies hängt insbesondere von der Art ihres Aufenthaltsstatus und ihrer bisherigen Aufenthaltsdauer ab. Die folgende Broschüre versucht, einen Überblick zu geben über die unterschiedlichen Aufenthaltspapiere und die jeweiligen Konsequenzen für einen Zugang zum Arbeitsmarkt.

¹ 8. Bericht der Beauftragten der Bundesregierung für Migration, Flüchtlinge und Integration über die Lage der Ausländerinnen und Ausländer in Deutschland (Juni 2010), S. 177

² § 1 Abs. 1 AufenthG

2 Zugang zum Arbeitsmarkt für Drittstaatsangehörige

Ein Drittstaatsangehöriger - also ein Ausländer, der nicht aus einem EU-Staat kommt und auch nicht Familienangehöriger eines EU-Bürgers ist – muss für die Einreise nach und den Aufenthalt in Deutschland grundsätzlich im Besitz eines Aufenthaltstitels sein, es sei denn, sie sind im Ausnahmefall von diesem Erfordernis befreit – Angehörige bestimmter Staaten sind dies etwa für einen visumfreien Kurzaufenthalt.

Das Aufenthaltsgesetz, das am 1. Januar 2005 in Kraft getreten ist, regelt den Aufenthalt für drittstaatsangehörige Ausländer. Nach diesem Gesetz gibt es vier **Aufenthaltstitel**:

- Das Visum
- Die Aufenthaltserlaubnis
- Die Niederlassungserlaubnis
- Die Erlaubnis zum Daueraufenthalt-EG.

Daneben bestehen einige Sonderpapiere, die keinen Aufenthaltstitel darstellen. Dazu gehören

- die Aufenthaltsgestattung
- die Duldung.

Die Aufenthaltspapiere haben sehr unterschiedliche Voraussetzungen, unter denen sie erteilt werden. Auch die Folgen – etwa der Zugang zum Arbeitsmarkt und zu Sozialleistungen, die Möglichkeiten einer Verlängerung usw. – hängen unmittelbar von dem jeweiligen Papier ab.

Jeder Aufenthaltstitel muss erkennen lassen, ob eine Erwerbstätigkeit erlaubt ist. Dies gilt auch für eine Duldung und eine Aufenthaltsgestattung. „Erwerbstätigkeit“ bedeutet sowohl die unselbstständige wie auch die selbstständige Tätigkeit. Der Begriff „Beschäftigung“ dagegen bezieht sich lediglich auf die unselbstständige Tätigkeit im Rahmen einer Arbeitnehmertätigkeit.

Einige Aufenthaltstitel verfügen per Gesetz über die Erlaubnis zur selbstständigen wie zur unselbstständigen Erwerbstätigkeit. Für andere Aufenthaltspapiere gilt dies nicht. Hier muss die Ausländerbehörde zunächst – gegebenenfalls mit Zustimmung der Arbeitsagentur – die Erwerbstätigkeit erlauben.

Beschäftigung

Für die Erlaubnis der unselbstständigen Erwerbstätigkeit führt die Arbeitsagentur in manchen Fällen eine so genannte Arbeitsmarktprüfung durch. Diese besteht aus einer Vorrangprüfung, bei der geprüft wird, ob für den konkreten Arbeitsplatz bevorrechtigte Deutsche oder EU-Ausländer

zur Verfügung stehen, und einer Prüfung der Beschäftigungsbedingungen, bei der geprüft wird, ob ortsüblicher Lohn bzw. Tariflohn gezahlt wird.³ Im Falle eines solchen nur nachrangigen Arbeitsmarktzugangs darf prinzipiell keine Erlaubnis für die Tätigkeit in einem Leiharbeitsunternehmen erteilt werden.⁴ Falls aufgrund bestimmter Ausnahmeregelungen keine Arbeitsmarktprüfung durchgeführt wird, ist die Tätigkeit als Leiharbeitnehmer nicht mehr ausgeschlossen.⁵

Selbstständigkeit

Für die Erlaubnis einer selbstständigen Erwerbstätigkeit – dazu zählen etwa auch Honorarjobs, stundenweise honorierte Dolmetschertätigkeit, pauschale Aufwandsentschädigung – ist allein die Ausländerbehörde zuständig. Diese entscheidet nach Ermessen, soweit im jeweiligen Paragraphen, nach dem die Aufenthaltserlaubnis erteilt worden ist, nichts anderes geregelt ist. In ihrer Entscheidung soll die Ausländerbehörde bestimmte Kriterien berücksichtigen, wie etwa ob die Passpflicht erfüllt ist, ob Ausweisungsgründe bestehen (z. B. wegen Straftaten), ob der Antragsteller Deutschkenntnisse und unternehmerische Fähigkeiten nachweisen kann.⁶

Im Folgenden soll ein Überblick über die unterschiedlichen Aufenthaltspapiere und ihre jeweilige Bedeutung gegeben, sowie die Möglichkeit einer Arbeitserlaubnis anhand jedes einzelnen Aufenthaltsstatus' dargestellt werden.

2.1 Das Visum

Ein nationales Visum ist grundsätzlich erforderlich, um nach Deutschland für längerfristige Aufenthalte einreisen zu können. Es wird in der deutschen Vertretung im Herkunftsland beantragt und für längstens drei Monate erteilt. Die Rechtsgrundlage ist § 6 Abs. 4 AufenthG; für die Erteilung gelten die jeweiligen Vorschriften entsprechend der danach zu erteilenden Aufenthaltserlaubnis.

- Der Beschäftigungszugang richtet sich nach den jeweiligen Vorschriften der anschließend zu erteilenden Aufenthaltserlaubnis.⁷
- Für ein Touristenvisum kann keine Arbeitserlaubnis erteilt werden.

2.2 Die Aufenthaltserlaubnis

Die Aufenthaltserlaubnis schließt sich normalerweise an den Besitz eines Visums an, d. h. während der Geltungsdauer des Visums ist die Aufenthaltserlaubnis zu beantragen. Eine Aufenthaltserlaub-

³ § 39 Abs. 2 AufenthG, DA zu § 39 AufenthG

⁴ § 40 Abs. 1 Nr. 2 AufenthG

⁵ DA zu § 9 BeschVerfV, Rz 3.9.118, DA zu § 10 BeschVerfV, Rz 3.10.114

⁶ AVwV zu § 21 Abs. 6 AufenthG, Rz 21.6

⁷ AVwV zu § 6 Abs. 4 AufenthG, Rz 6.4.5

nis ist immer befristet, sie kann allerdings immer wieder verlängert werden, soweit die Voraussetzungen weiterhin vorliegen. In der Regel muss für eine Aufenthaltserlaubnis der Lebensunterhalt gesichert sein – es bestehen aber eine ganze Reihe von Ausnahmen etwa für Familienangehörige von Deutschen, anerkannte Flüchtlinge und im Rahmen des Ermessens auch für andere humanitäre Aufenthaltsw Zwecke. Sie ist zudem immer zweckgebunden; d. h. sie wird immer erteilt nach einem bestimmten Paragraphen, der den Aufenthaltsw Zweck regelt. Das Aufenthaltsgesetz kennt etwa 40 verschiedene Aufenthaltsw Zwecke, und jeder Aufenthaltsw Zweck ist eine eigene Erteilungsgrundlage mit je eigenen Voraussetzungen und Rechtsfolgen.

Die übergeordneten Aufenthaltsw Zwecke sind:

- Aufenthalt zum Zweck der Ausbildung (§§ 16 und 17 AufenthG), etwa 140.000 Personen zum 31.12.2008
- Aufenthalt zum Zweck der Erwerbstätigkeit (§§ 18 bis 21 AufenthG), etwa 86.000 Personen
- Aufenthalt aus völkerrechtlichen, humanitären oder politischen Gründen (§§ 22 bis 26 AufenthG), etwa 170.000 Personen
- Aufenthalt aus familiären Gründen (§§ 27 bis 36 AufenthG), etwa 770.000 Personen
- Besondere Aufenthaltsrechte (§§ 37 bis 38a AufenthG), etwa 120.000 Personen.

Im Folgenden soll auf jede im Aufenthaltsgesetz vorgesehene Aufenthaltserlaubnis eingegangen und dargestellt werden, unter welchen Bedingungen ein Zugang zur Beschäftigung besteht.

Aufenthaltserlaubnisse zum Zweck der Ausbildung

2.2.1 § 16 Abs. 1 AufenthG: Studium

- Während des ersten Jahrs des Aufenthalts dürfen Studierende, die studienvorbereitende Maßnahmen (Studienkollegs oder Sprachkurse) absolvieren, nur während der Ferien eine Beschäftigung ausüben.⁸
- Ansonsten haben Studierende das Recht, ohne eine gesonderte Arbeitserlaubnis beantragen zu müssen, 90 ganze Tage oder 180 halbe Tage im Jahr zu arbeiten. Als Beschäftigungszeiten werden auch im Fall, dass die Beschäftigung nicht über einen längeren Zeitraum verteilt erfolgt, sondern zusammenhängend z. B. in den Semesterferien ausgeübt wird, nur die Arbeitstage oder halben Arbeitstage angerechnet, an denen tatsächlich gearbeitet wurde. Als halber Arbeitstag sind Beschäftigungen bis zu einer Höchstdauer von vier Stunden anzusehen.⁹
- Darüber hinaus dürfen Studierende ohne zeitliche Beschränkung studentische Nebentätig-

⁸ § 16 Abs. 3 S. 2 AufenthG

⁹ § 16 Abs. 3 S. 1 AufenthG, AVwV AufenthG, Rz 16.3.2

keiten ausüben (z. B. als Tutoren, studentische Hilfskräfte, für Tätigkeiten im AStA oder den Hochschulgemeinden).

- Für eine (Teilzeit-)Beschäftigung, die darüber hinausgeht, wird eine Zustimmung zur Beschäftigung benötigt, für die die Agentur für Arbeit eine Vorrang- und Lohnprüfung durchführt. Diese Beschäftigung darf das Studium nicht verzögern oder behindern.
- Für ein Praktikum, das vorgeschriebener Bestandteil des Studiums ist oder zur Erreichung des Ausbildungsziels nachweislich erforderlich ist, wird keine Arbeitserlaubnis benötigt. Es wird auch nicht auf die Beschäftigungszeiten (90 ganze oder 180 halbe Tage) angerechnet.¹⁰
- Für eine selbständige Tätigkeit (z. B. Honorarjob oder Dolmetschertätigkeiten) ist eine Erlaubnis der Ausländerbehörde nötig. Diese Erlaubnis kann erteilt werden, wenn die Tätigkeit das Studium nicht verzögert oder behindert.¹¹

2.2.2 § 16 Abs. 1a AufenthG: Studienbewerbung

- Aufenthaltserlaubnis für in der Regel höchstens neun Monate zur Studienbewerbung
- Eine Beschäftigung ist nicht gestattet.

2.2.3 § 16 Abs. 4 AufenthG: Arbeitsplatzsuche nach Abschluss des Studiums

- Studienabsolventen, die ihr Studium erfolgreich abgeschlossen haben, können eine Aufenthaltserlaubnis für bis zu ein Jahr erhalten, um eine Arbeit zu suchen, die nach Aufgaben und Bezahlung der erworbenen Qualifikation entspricht. Haben sie eine entsprechende Arbeit gefunden oder wollen sie eine entsprechende selbstständige Tätigkeit aufnehmen, so richtet sich die Möglichkeit dazu nach den §§ 18 bzw. 21 AufenthG. Auch eine Teilzeitbeschäftigung ist möglich, wenn dadurch der Lebensunterhalt ohne Anspruch auf ergänzende Sozialleistungen nach SGB II sichergestellt ist.
- Für die Aufnahme einer dem Abschluss entsprechenden Beschäftigung wird die Zustimmung ohne Vorrangprüfung erteilt.¹²
- Bis zum Antritt einer solchen, der Qualifikation entsprechenden Erwerbstätigkeit besteht weiterhin das Recht, ohne eine gesonderte Arbeitserlaubnis beantragen zu müssen, 90 ganze Tage oder 180 halbe Tage im Jahr zu arbeiten.¹³
- Darüber hinaus dürfen auch Studienabsolventen ohne zeitliche Beschränkung studentische Nebentätigkeiten ausüben (z. B. Tutoren, studentische Hilfskräfte, Tätigkeiten im AStA oder der Hochschulgemeinden).
- Für eine Beschäftigung, die darüber hinausgeht, wird eine Zustimmung zur Beschäftigung benötigt, für die die Agentur für Arbeit eine Vorrang- und Lohnprüfung durchführt.

¹⁰ AVwV AufenthG, Rz 16.3.5, § 2 Abs. 2 Nr. 1 BeschV

¹¹ AVwV AufenthG, Rz 21.6

¹² § 27 Nr. 3 BeschV

¹³ § 16 Abs. 3 S. 1 AufenthG

- Für eine selbständige Tätigkeit (auch Honorarjob oder Dolmetschertätigkeit) ist eine Erlaubnis der Ausländerbehörde nötig.¹⁴

2.2.4 § 16 Abs. 5 AufenthG: Aufenthaltserlaubnis zur Teilnahme an Sprachkursen und zum Schulbesuch

- Für eine Beschäftigung wird eine Zustimmung benötigt, für die die Agentur für Arbeit eine Vorrang- und Lohnprüfung durchführt.
- Für ein Praktikum, das vorgeschriebener Bestandteil der Ausbildung oder zur Erreichung des Ausbildungsziels nachweislich erforderlich ist, wird keine Arbeitserlaubnis benötigt.¹⁵

2.2.5 § 16 Abs. 6 AufenthG: Aufenthaltserlaubnis zur Fortsetzung eines in einem anderen EU-Staat begonnenen Studiums

- Studierende haben das Recht, ohne eine gesonderte Arbeitserlaubnis beantragen zu müssen, 90 ganze Tage oder 180 halbe Tage im Jahr zu arbeiten.¹⁶
- Darüber hinaus dürfen Studierende ohne zeitliche Beschränkung studentische Nebentätigkeiten ausüben (z.B. Tutoren, studentische Hilfskräfte, Tätigkeiten im AStA oder den Hochschulgemeinden).¹⁷
- Für eine (Teilzeit-)Beschäftigung, die darüber hinausgeht, wird eine Zustimmung zur Beschäftigung benötigt, für die die Agentur für Arbeit eine Vorrang- und Lohnprüfung durchführt.
- Für ein Praktikum, das vorgeschriebener Bestandteil des Studiums ist oder zur Erreichung des Ausbildungsziels nachweislich erforderlich ist, wird keine Arbeitserlaubnis benötigt. Es wird auch nicht auf die Beschäftigungszeiten (90 ganze oder 180 halbe Tage) angerechnet.¹⁸
- Für eine selbständige Tätigkeit (z. B. Honorarjob oder Dolmetschertätigkeiten) ist eine Erlaubnis der Ausländerbehörde nötig. Diese Erlaubnis kann erteilt werden, wenn die Tätigkeit das Studium nicht verzögert oder behindert.¹⁹

2.2.6 § 17 AufenthG: Sonstige Ausbildungszwecke

- Für eine Aufenthaltserlaubnis, die für betriebliche Aus- und Weiterbildungen erteilt werden kann, muss die Arbeitsagentur zuvor ihre Zustimmung erteilt haben (Vorrang- und Lohnprüfung).

¹⁴ § 21 Abs. 6 AufenthG

¹⁵ § 2 Abs. 2 Nr. 1 BeschV

¹⁶ DA AufenthG, Rz 1.16.610

¹⁷ DA AufenthG, Rz 1.16.610

¹⁸ § 2 Abs. 2 Nr. 1 BeschV

¹⁹ AVwV AufenthG, Rz 21.6

- Keiner Zustimmung durch die Arbeitsagentur bedarf es für Absolventen deutscher Auslandsschulen zum Zweck einer qualifizierten betrieblichen Ausbildung in einem staatlich anerkannten oder vergleichbar geregelten Ausbildungsberuf.²⁰
- Keiner Zustimmung bedarf es für Teilnehmer an von der EU geförderten Programmen, an bestimmten internationalen Austauschprogrammen, für Regierungspraktikanten sowie unter bestimmten Bedingungen an in einem ausländischen Unternehmen beschäftigte Fachkräfte.²¹
- Eine über die zugelassene Ausbildung hinausgehende Beschäftigung kann nur mit Zustimmung der Agentur für Arbeit erlaubt werden (Vorrang- und Lohnprüfung).

Aufenthaltserlaubnisse zum Zweck der Erwerbstätigkeit

2.2.7 § 18 AufenthG: Beschäftigung

- Aufenthaltserlaubnis zur Ausübung einer Beschäftigung, die in der Beschäftigungsverordnung ausdrücklich geregelt ist.
- Die Aufenthaltserlaubnis ist vorgesehen für Personen, die neu aus dem Ausland einreisen: Auch Personen, die mit einer anderen Aufenthaltserlaubnis bereits in Deutschland leben, können diese Aufenthaltserlaubnis in bestimmten Fällen erhalten (etwa Studierende mit einer Aufenthaltserlaubnis nach § 16 AufenthG).²²
- Die Aufenthaltserlaubnis (und damit auch die entsprechende Arbeitserlaubnis) kann normalerweise nur mit Zustimmung der Arbeitsagentur nach der Durchführung einer Arbeitsmarktprüfung für ein konkretes Arbeitsplatzangebot erteilt werden. Allerdings bestehen einige Ausnahmen, von denen hier nur die wichtigsten genannt werden sollen:
- Führungskräfte und Wissenschaftler können die Aufenthaltserlaubnis ohne Zustimmung der Arbeitsagentur erhalten.²³
- Fachkräfte mit inländischem Hochschulabschluss können die Aufenthaltserlaubnis ohne Vorrangprüfung, aber unter Prüfung der Beschäftigungsbedingungen für eine dem Abschluss entsprechende Beschäftigung erhalten.²⁴
- Ohne Zustimmung der Arbeitsagentur kann eine Aufenthaltserlaubnis für folgende Tätigkeiten erteilt werden: Praktikum, kulturelle und wissenschaftliche Darbietungen, kaufmännische Tätigkeiten, Sportler, Teilnahme an Sportveranstaltungen, Fotomodelle, Journalisten, Freiwilligendienste (Freiwilliges Soziales oder Ökologisches Jahr), Ferienbeschäftigungen, entsandte Arbeitskräfte, Mitarbeiter von EU-Unternehmen, Schifffahrt und Luftverkehr, Straßen- und Schienenverkehr.²⁵

²⁰ § 2 Abs. 1 BeschV

²¹ § 2 Abs. 2, 3 BeschV

²² AVwV zu § 18 AufenthG, Rz 18.2.3 ff, § 27 BeschV

²³ §§ 4, 5 BeschV

²⁴ § 27 Nr. 3 BeschV

²⁵ §§ 2, 6-15 BeschV

- Ohne Arbeitsmarktprüfung kann eine Aufenthaltserlaubnis für folgende Tätigkeiten erteilt werden: Au-Pair, Haushaltshilfen von entsandten Arbeitnehmern, Kultur und Unterhaltung, Berufspraktische Tätigkeiten für die Anerkennung eines ausländischen Bildungsabschlusses, Fertighausmonteure, längerfristig entsandte Arbeitnehmer, Grenzgänger.²⁶
- Vorübergehend kann eine Aufenthaltserlaubnis unter bestimmten Voraussetzungen erteilt werden für: Saisonbeschäftigte, Schaustellergehilfen, Werkvertragsarbeitnehmer, Haushaltshilfen.²⁷
- Für folgende Tätigkeiten kann eine Aufenthaltserlaubnis nur nach Durchführung einer Arbeitsmarktprüfung (Vorrang – und Lohnprüfung) erteilt werden, soweit in Deutschland ein Mangel an bevorrechtigten Arbeitskräften herrscht und weitere Voraussetzungen erfüllt sind: Fachkräfte mit einem ausländischen Hochschulabschluss, Sprachlehrer, Spezialitätenköche, Leitende Angestellte, Spezialisten, Sozialarbeiter, Pflegekräfte.²⁸
- Der Zugang zur Beschäftigung besteht in allen Fällen nur für den konkreten Arbeitsplatz.
- Die Erlaubnis zu einer selbstständigen Erwerbstätigkeit kann durch die Ausländerbehörde auf dem Ermessensweg erteilt werden.

2.2.8 § 18a AufenthG: Aufenthaltserlaubnis für qualifizierte Geduldete zum Zwecke der Beschäftigung

- Aufenthaltserlaubnis für beruflich qualifizierte und integrierte Geduldete, die in Deutschland eine Berufsausbildung oder ein Studium erfolgreich abschließen oder die in Deutschland bereits mindestens drei Jahre eine qualifizierte Berufstätigkeit ausgeübt haben
- Für eine der Qualifikation entsprechende, konkrete Beschäftigung wird in beiden Fällen die Erlaubnis ohne Vorrangprüfung, aber unter Prüfung der Beschäftigungsbedingungen erteilt.²⁹
- Für weitere Beschäftigungen, die nicht der Qualifikation entsprechen, ist die Zustimmung der Arbeitsagentur erforderlich (Vorrang- und Lohnprüfung).
- Nach Ausübung einer zweijährigen, der beruflichen Qualifikation entsprechenden Beschäftigung besteht ein unbeschränkter Zugang zu jeder Beschäftigung.³⁰
- Die ansonsten für Geduldete geltende Regelung, nach vierjährigem Aufenthalt einen unbeschränkten Arbeitsmarktzugang zu erhalten, findet keine Anwendung.³¹

²⁶ §§ 20, 22-24, 35-37 BeschV

²⁷ §§ 18, 19, 21, 39 BeschV

²⁸ §§ 26-30 BeschV,

²⁹ § 18a Abs. 2 S. 1 AufenthG

³⁰ § 18a Abs. 2 S. 2 AufenthG

³¹ AVwV zu § 18a AufenthG, Rz 18a.2.3

2.2.9 § 20 AufenthG: Forschung

- Aufenthaltserlaubnis für Forscher, auf die unter bestimmten Voraussetzungen ein Anspruch besteht.³²
- Es besteht eine Berechtigung zur selbstständigen und unselbstständigen Erwerbstätigkeit in dem in der Aufnahmevereinbarung vereinbarten Forschungsvorhaben sowie zur Tätigkeit in der Lehre.³³

2.2.10 § 21 AufenthG: Selbstständige Tätigkeit

- Aufenthaltserlaubnis für Selbstständige, die unter sehr strengen Voraussetzungen erteilt werden kann.
- Voraussetzungen: An der Tätigkeit besteht ein übergeordnetes wirtschaftliches Interesse oder ein besonderes regionales Bedürfnis und die Tätigkeit lässt positive Auswirkungen auf die Wirtschaft erwarten und die Finanzierung ist gesichert.³⁴
- Auch für Freiberufler wie Künstler, Schriftsteller, Wirtschaftsprüfer, Dolmetscher oder Architekten anwendbar.³⁵

Aufenthaltserlaubnisse aus völkerrechtlichen, humanitären oder politischen Gründen

2.2.11 § 22 Satz 1 AufenthG: Aufnahme aus dem Ausland

- In Einzelfällen kann einer noch im Ausland lebenden Person aus völkerrechtlichen oder dringenden humanitären Gründen eine Aufenthaltserlaubnis erteilt werden.
- Für eine Beschäftigungserlaubnis ist die Zustimmung der Arbeitsagentur erforderlich (Vorrang- und Lohnprüfung).
- Nach dreijährigem Aufenthalt bzw. zweijähriger Vorbeschäftigungszeit entfallen Vorrang- und Lohnprüfung. Die Beschäftigungserlaubnis wird dann unbeschränkt für jede Beschäftigung erteilt.³⁶
- Für minderjährig eingereiste Personen ist eine betriebliche Ausbildung ohne Zustimmung der Arbeitsagentur möglich.³⁷
- Für minderjährig eingereiste Personen, die in Deutschland einen Schulabschluss oder eine berufsvorbereitende Maßnahme absolviert haben, ist jede Beschäftigung ohne Zustimmung der Arbeitsagentur möglich.³⁸
- Eine selbstständige Tätigkeit ist mit Erlaubnis der Ausländerbehörde möglich.

³² § 20 Abs. 7 AufenthG

³³ § 20 Abs. 6 AufenthG

³⁴ AVwV zu § 21 AufenthG, Rz 21.1.1 ff

³⁵ AVwV zu § 21 AufenthG, Rz 21.5

³⁶ § 9 BeschVerfV

³⁷ § 3a Nr. 2 BeschVerfV

³⁸ § 3a Nr. 1 BeschVerfV

2.2.12 § 22 Satz 2 AufenthG: Aufnahme aus dem Ausland

- › Eine Aufenthaltserlaubnis ist zu erteilen, wenn das Bundesministerium des Innern oder die von ihm bestimmte Stelle zur Wahrung politischer Interessen der Bundesrepublik Deutschland die Aufnahme erklärt hat.
- › In diesem Fall ist die selbstständige und unselbstständige Erwerbstätigkeit immer erlaubt. Eine Beschäftigungserlaubnis bzw. die Erlaubnis zur selbstständigen Tätigkeit muss nicht beantragt werden.³⁹

2.2.13 § 23 Abs. 1 AufenthG: Aufenthaltsgewährung durch die obersten Landesbehörden

- › Aktuell hat diese Aufenthaltserlaubnis Bedeutung aufgrund diverser „Bleiberechtsregelungen“
- › Nach dreijährigem Aufenthalt (einschl. von Zeiten mit Duldung oder Aufenthaltsgestattung) bzw. zweijähriger Vorbeschäftigungszeit entfallen Vorrang- und Lohnprüfung. Die Beschäftigungserlaubnis wird dann unbeschränkt für Beschäftigungen jeder Art erteilt.⁴⁰
- › Für minderjährig eingereiste Personen ist eine betriebliche Ausbildung ohne Zustimmung der Arbeitsagentur zuzulassen.⁴¹
- › Für minderjährig eingereiste Personen, die in Deutschland einen Schulabschluss oder eine berufsvorbereitende Maßnahme absolviert haben, sind Beschäftigungen jeder Art ohne Zustimmung der Arbeitsagentur zuzulassen.⁴²
- › Eine selbstständige Tätigkeit ist mit Erlaubnis der Ausländerbehörde möglich.

2.2.14 § 23 Abs. 2 AufenthG: Aufnahme bei besonders gelagerten politischen Interessen

- › Von dieser Aufenthaltserlaubnis sind aktuell folgende Gruppen betroffen: Jüdische Zuwanderer (ehemals „Kontingentflüchtlinge“) und irakische Flüchtlinge, die im Rahmen eines Kontingents einmalig aufgenommen worden sind.
- › Die selbstständige und unselbstständige Erwerbstätigkeit ist immer erlaubt. Eine Beschäftigungserlaubnis bzw. die Erlaubnis zur selbstständigen Tätigkeit muss nicht beantragt werden.⁴³

2.2.15 § 23a AufenthG: Aufenthaltsgewährung in Härtefällen

- › Aufenthaltserlaubnis, die auf Grundlage eines Ersuchens der Härtefallkommission erteilt wird

³⁹ § 22 S. 3 AufenthG

⁴⁰ § 9 BeschVerfV

⁴¹ § 3a Nr. 2 BeschVerfV

⁴² § 3a Nr. 1 BeschVerfV

⁴³ § 23 Abs. 2 S. 5 AufenthG

- Für eine Beschäftigungserlaubnis ist die Zustimmung der Arbeitsagentur erforderlich. Die Beschäftigungserlaubnis für eine konkrete Beschäftigung wird ohne Vorrangprüfung erteilt. Gegebenenfalls können die Arbeitsbedingungen geprüft werden („Lohnprüfung“).⁴⁴
- Nach dreijährigem Aufenthalt (einschl. von Zeiten mit Duldung oder Aufenthaltsgestattung) bzw. zweijähriger Vorbeschäftigungszeit entfallen Vorrang- und Lohnprüfung. Die Beschäftigungserlaubnis wird dann unbeschränkt für Beschäftigungen jeder Art erteilt.⁴⁵
- Für minderjährig eingereiste Personen ist eine betriebliche Ausbildung ohne Zustimmung der Arbeitsagentur zuzulassen.⁴⁶
- Für minderjährig eingereiste Personen, die in Deutschland einen Schulabschluss oder eine berufsvorbereitende Maßnahme absolviert haben, sind Beschäftigungen jeder Art ohne Zustimmung der Arbeitsagentur zuzulassen.⁴⁷
- Eine selbstständige Tätigkeit ist mit Erlaubnis der Ausländerbehörde möglich.

2.2.16 § 24 AufenthG: Aufenthaltsgewährung zum vorübergehenden Schutz

- Aufenthaltserlaubnis existiert gegenwärtig nicht; sie ist für Massenfluchtsituationen vorgesehen, in denen der Rat der Europäischen Union einen vorübergehenden Schutz gewähren kann.
- Für eine Beschäftigungserlaubnis ist die Zustimmung der Arbeitsagentur erforderlich (Vorrang- und Lohnprüfung).
- Die selbstständige Tätigkeit ist immer erlaubt.⁴⁸

2.2.17 § 25 Abs. 1 AufenthG: Asylberechtigte

- Aufenthaltserlaubnis für Asylberechtigte gem. Art. 16a GG.
- Die selbstständige und unselbstständige Erwerbstätigkeit ist immer erlaubt. Eine Beschäftigungserlaubnis bzw. die Erlaubnis zur selbstständigen Tätigkeit muss nicht beantragt werden.⁴⁹

2.2.18 § 25 Abs. 2 AufenthG: Flüchtlinge nach der Genfer Flüchtlingskonvention

- Aufenthaltserlaubnis für anerkannte Flüchtlinge gem. § 60 Abs. 1 AufenthG
- Die selbstständige und unselbstständige Erwerbstätigkeit ist immer erlaubt. Eine Beschäftigungserlaubnis bzw. die Erlaubnis zur selbstständigen Tätigkeit muss nicht beantragt werden.⁵⁰

⁴⁴ DA zu § 7 BeschVerfV, Rz 3.7.121

⁴⁵ § 9 BeschVerfV

⁴⁶ § 3a Nr. 2 BeschVerfV

⁴⁷ § 3a Nr. 1 BeschVerfV

⁴⁸ § 24 Abs. 6 S. 2 AufenthG

⁴⁹ § 25 Abs. 1 S. 4 AufenthG

⁵⁰ § 25 Abs. 2 S. 2 AufenthG

2.2.19 § 25 Abs. 3 AufenthG: Subsidiärer Schutz

- › Aufenthaltserlaubnis für Personen, für die ein Abschiebungshindernis nach § 60 Abs. 2 bis 5 oder 7 AufenthG festgestellt wurde.
- › Für eine Beschäftigungserlaubnis ist die Zustimmung der Arbeitsagentur erforderlich (Vorrang- und Lohnprüfung).
- › Nach dreijährigem Aufenthalt (einschl. von Zeiten mit Duldung oder Aufenthaltsgestattung) bzw. zweijähriger Vorbeschäftigungszeit entfallen Vorrang- und Lohnprüfung. Die Beschäftigungserlaubnis wird dann unbeschränkt für Beschäftigungen jeder Art erteilt.⁵¹
- › Für minderjährig eingereiste Personen ist eine betriebliche Ausbildung ohne Zustimmung der Arbeitsagentur zuzulassen.⁵²
- › Für minderjährig eingereiste Personen, die in Deutschland einen Schulabschluss oder eine berufsvorbereitende Maßnahme absolviert haben, sind Beschäftigungen jeder Art ohne Zustimmung der Arbeitsagentur zuzulassen.⁵³
- › Eine selbstständige Tätigkeit ist immer erlaubt.⁵⁴

2.2.20 § 25 Abs. 4 Satz 1 AufenthG: Vorübergehender Aufenthalt

- › Aufenthaltserlaubnis für kurzfristige Aufenthalte aus dringenden humanitären oder politischen Gründen
- › Für eine Beschäftigungserlaubnis ist die Zustimmung der Arbeitsagentur erforderlich (Vorrang- und Lohnprüfung).
- › Nach dreijährigem Aufenthalt (einschl. von Zeiten mit Duldung oder Aufenthaltsgestattung) bzw. zweijähriger Vorbeschäftigungszeit entfallen Vorrang- und Lohnprüfung. Die Beschäftigungserlaubnis wird dann unbeschränkt für Beschäftigungen jeder Art erteilt.⁵⁵
- › Für minderjährig eingereiste Personen ist eine betriebliche Ausbildung ohne Zustimmung der Arbeitsagentur zuzulassen.⁵⁶
- › Für minderjährig eingereiste Personen, die in Deutschland einen Schulabschluss oder eine berufsvorbereitende Maßnahme absolviert haben, sind Beschäftigungen jeder Art ohne Zustimmung der Arbeitsagentur zuzulassen.⁵⁷
- › Eine selbstständige Tätigkeit ist mit Erlaubnis der Ausländerbehörde möglich.

⁵¹ § 9 BeschVerfV

⁵² § 3a Nr. 2 BeschVerfV

⁵³ § 3a Nr. 1 BeschVerfV

⁵⁴ Art. 26 Abs. 3 Richtlinie 2004/83/EG des Rates (Qualifikationsrichtlinie) sieht vor, dass Personen mit subsidiärem Schutzstatus keinen Einschränkungen bei selbstständiger Erwerbstätigkeit unterliegen dürfen.

⁵⁵ § 9 BeschVerfV

⁵⁶ § 3a Nr. 2 BeschVerfV

⁵⁷ § 3a Nr. 1 BeschVerfV

2.2.21 § 25 Abs. 4 Satz 2 AufenthG: Verlängerung einer Aufenthaltserlaubnis zur Vermeidung eines Härtefalls

- Aufenthaltserlaubnis für Personen, deren ursprünglicher Aufenthaltstitel nicht verlängert werden kann, wenn das Verlassen des Bundesgebiets eine außergewöhnliche Härte bedeuten würde.
- Für eine Beschäftigungserlaubnis ist die Zustimmung der Arbeitsagentur erforderlich (Vorrang- und Lohnprüfung).
- Nach dreijährigem Aufenthalt (einschl. von Zeiten mit Duldung oder Aufenthaltsgestattung) bzw. zweijähriger Vorbeschäftigungszeit entfallen Vorrang- und Lohnprüfung. Die Beschäftigungserlaubnis wird dann unbeschränkt für Beschäftigungen jeder Art erteilt.⁵⁸
- Für minderjährig eingereiste Personen ist eine betriebliche Ausbildung ohne Zustimmung der Arbeitsagentur zuzulassen.⁵⁹
- Für minderjährig eingereiste Personen, die in Deutschland einen Schulabschluss oder eine berufsvorbereitende Maßnahme absolviert haben, sind Beschäftigungen jeder Art ohne Zustimmung der Arbeitsagentur zuzulassen.⁶⁰
- Eine selbstständige Tätigkeit ist mit Erlaubnis der Ausländerbehörde möglich.

2.2.22 § 25 Abs. 4a AufenthG: Opferschutz

- Aufenthaltserlaubnis für Opfer schwerer Straftaten wie Menschenhandel oder Zwangsprostitution bis zum Abschluss des Gerichtsverfahrens.
- Beschäftigung für eine konkrete Beschäftigung wird durch die Ausländerbehörde ohne Arbeitsmarktprüfung erteilt.⁶¹
- Nach dreijährigem Aufenthalt (einschl. von Zeiten mit Duldung oder Aufenthaltsgestattung) bzw. zweijähriger Vorbeschäftigungszeit entfallen Vorrang- und Lohnprüfung. Die Beschäftigungserlaubnis wird dann unbeschränkt für Beschäftigungen jeder Art erteilt.⁶²
- Für minderjährig eingereiste Personen ist eine betriebliche Ausbildung ohne Zustimmung der Arbeitsagentur zuzulassen.⁶³
- Für minderjährig eingereiste Personen, die in Deutschland einen Schulabschluss oder eine berufsvorbereitende Maßnahme absolviert haben, sind Beschäftigungen jeder Art ohne Zustimmung der Arbeitsagentur zuzulassen.⁶⁴
- Eine selbstständige Tätigkeit ist mit Erlaubnis der Ausländerbehörde möglich.

⁵⁸ § 9 BeschVerfV

⁵⁹ § 3a Nr. 2 BeschVerfV

⁶⁰ § 3a Nr. 1 BeschVerfV

⁶¹ DA zu § 6a BeschVerfV, 3.6a.111

⁶² § 9 BeschVerfV

⁶³ § 3a Nr. 2 BeschVerfV

⁶⁴ § 3a Nr. 1 BeschVerfV

2.2.23 § 25 Abs. 5 AufenthG: Unmöglichkeit der Ausreise

- › Aufenthaltserlaubnis für Personen, die unverschuldet an der Ausreise gehindert sind. Die Aufenthaltserlaubnis wurde eingeführt, um die so genannten Kettenduldungen abzuschaffen.
- › Für eine Beschäftigungserlaubnis ist die Zustimmung der Arbeitsagentur erforderlich (Vorrang- und Lohnprüfung).
- › Nach dreijährigem Aufenthalt (einschl. von Zeiten mit Duldung oder Aufenthaltsgestattung) bzw. zweijähriger Vorbeschäftigungszeit entfallen Vorrang- und Lohnprüfung. Die Beschäftigungserlaubnis wird dann unbeschränkt für Beschäftigungen jeder Art erteilt.⁶⁵
- › Für minderjährig eingereiste Personen ist eine betriebliche Ausbildung ohne Zustimmung der Arbeitsagentur zuzulassen.⁶⁶
- › Für minderjährig eingereiste Personen, die in Deutschland einen Schulabschluss oder eine berufsvorbereitende Maßnahme absolviert haben, sind Beschäftigungen jeder Art ohne Zustimmung der Arbeitsagentur zuzulassen.⁶⁷
- › Eine selbstständige Tätigkeit ist mit Erlaubnis der Ausländerbehörde möglich.

Aufenthaltserlaubnisse aus familiären Gründen

2.2.24 § 28 Abs. 1 AufenthG: Familiennachzug zu Deutschen

- › Aufenthaltserlaubnis für ausländische Familienangehörige von Deutschen
- › Die selbstständige und unselbstständige Erwerbstätigkeit ist immer erlaubt. Eine Beschäftigungserlaubnis bzw. die Erlaubnis zur selbstständigen Tätigkeit muss nicht beantragt werden.⁶⁸

2.2.25 § 30 AufenthG: Ehegattennachzug zu Ausländern

- › Aufenthaltserlaubnis für ausländische Ehegatten bzw. eingetragene Lebenspartner von Ausländern
- › Die selbstständige und unselbstständige Erwerbstätigkeit ist dann ohne Einschränkung erlaubt, wenn sie auch für den Ehegatten, zu dem der Familiennachzug stattfindet, unbeschränkt ist. Eine Beschäftigungserlaubnis bzw. die Erlaubnis zur selbstständigen Tätigkeit muss dann nicht beantragt werden.⁶⁹
- › Die selbstständige und unselbstständige Erwerbstätigkeit ist darüber hinaus dann ohne Einschränkung erlaubt, wenn die eheliche Lebensgemeinschaft bereits zwei Jahre rechtmäßig in Deutschland bestanden hat. Dies gilt nicht, wenn der Aufenthalt des Ausländers, zu dem der

⁶⁵ § 9 BeschVerfV

⁶⁶ § 3a Nr. 2 BeschVerfV

⁶⁷ § 3a Nr. 1 BeschVerfV

⁶⁸ § 28 Abs. 5 AufenthG

⁶⁹ § 29 Ab. 5 Nr. 1 AufenthG

Ehegattennachzug stattfindet, aufgrund einer Nebenbestimmung nach § 8 Abs. 2 AufenthG oder einer anderen gesetzlichen Regelung nicht verlängert werden kann (z. B. bei Saisonarbeitnehmern oder Werkvertragarbeitnehmern).⁷⁰

- Wenn diese Voraussetzungen nicht vorliegen, gilt folgendes:
- Für eine Beschäftigungserlaubnis ist die Zustimmung der Arbeitsagentur erforderlich (Vorrang- und Lohnprüfung).
- Nach dreijährigem Aufenthalt bzw. zweijähriger Vorbeschäftigungszeit entfallen Vorrang- und Lohnprüfung. Die Beschäftigungserlaubnis wird dann unbeschränkt für jede Beschäftigung erteilt.⁷¹
- Für minderjährig eingereiste Personen ist eine betriebliche Ausbildung ohne Zustimmung der Arbeitsagentur möglich.⁷²
- Für minderjährig eingereiste Personen, die in Deutschland einen Schulabschluss oder eine berufsvorbereitende Maßnahme absolviert haben, ist jede Beschäftigung ohne Zustimmung der Arbeitsagentur möglich.⁷³
- Eine selbstständige Tätigkeit ist mit Erlaubnis der Ausländerbehörde möglich.

2.2.26 § 31 AufenthG: Eigenständiges Aufenthaltsrecht der Ehegatten

- Aufenthaltserlaubnis, die nach Trennung vom Partner unabhängig vom Fortbestehen der Ehe weitergilt. In der Regel werden zwei Jahre Besitz der Aufenthaltserlaubnis zum Zweck der Ehe vorausgesetzt, in besonderen Härtefällen besteht auch schon vorher ein eigenständiges Aufenthaltsrecht.
- Die selbstständige und unselbstständige Erwerbstätigkeit ist immer erlaubt. Eine Beschäftigungserlaubnis bzw. die Erlaubnis zur selbstständigen Tätigkeit muss nicht beantragt werden.⁷⁴

2.2.27 § 32 AufenthG: Familiennachzug von Kindern

- Aufenthaltserlaubnis für ausländische Kinder ausländischer Elternteile
- Die selbstständige und unselbstständige Erwerbstätigkeit ist dann ohne Einschränkung erlaubt, wenn sie auch für den Elternteil, zu dem der Familiennachzug stattfindet, unbeschränkt ist. Eine Beschäftigungserlaubnis bzw. die Erlaubnis zur selbstständigen Tätigkeit muss dann nicht beantragt werden.⁷⁵
- Wenn diese Voraussetzung nicht vorliegt, gilt folgendes:

⁷⁰ § 29 Abs. 5 Nr. 2 AufenthG; die Frist von zwei Jahren widerspricht allerdings Art. 14 der Familiennachzugsrichtlinie der EU (Richtlinie 2003/86/EG des Rates vom 22. September 2003 betreffend das Recht auf Familienzusammenführung), die eine Frist von höchstens zwölf Monaten vorsieht.

⁷¹ § 9 BeschVerfV

⁷² § 3a Nr. 2 BeschVerfV

⁷³ § 3a Nr. 1 BeschVerfV

⁷⁴ § 28 Abs. 5 AufenthG; § 29 Abs. 5 AufenthG; AVwV zum AufenthG, Rz 31.2.3

⁷⁵ § 29 Abs. 5 Nr. 1 AufenthG

- Für minderjährig eingereiste Personen ist eine betriebliche Ausbildung ohne Zustimmung der Arbeitsagentur möglich.⁷⁶
- Für minderjährig eingereiste Personen, die in Deutschland einen Schulabschluss oder eine berufsvorbereitende Maßnahme absolviert haben, sind Beschäftigungen jeder Art ohne Zustimmung der Arbeitsagentur zuzulassen.⁷⁷
- Spätestens nach dreijährigem Aufenthalt (einschl. von Zeiten mit Duldung oder Aufenthaltsgestattung) entfallen Vorrang- und Lohnprüfung. Die Beschäftigungserlaubnis wird dann unbeschränkt für Beschäftigungen jeder Art erteilt.⁷⁸
- Eine selbstständige Tätigkeit ist mit Erlaubnis der Ausländerbehörde möglich.

2.2.28 § 34 AufenthG: Aufenthaltsrecht der Kinder

- Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis für minderjährige Kinder, die weiterhin bei ihren Eltern wohnen (Abs. 1) bzw. volljährig geworden sind (Abs. 2).
- Die selbstständige und unselbstständige Erwerbstätigkeit ist dann ohne Einschränkung erlaubt, wenn sie auch für den Elternteil, zu dem der Familiennachzug stattfindet, unbeschränkt ist. Eine Beschäftigungserlaubnis bzw. die Erlaubnis zur selbstständigen Tätigkeit muss dann nicht beantragt werden.⁷⁹
- Wenn diese Voraussetzung nicht vorliegt, gilt folgendes:
- Für minderjährig eingereiste Personen ist eine betriebliche Ausbildung ohne Zustimmung der Arbeitsagentur möglich.⁸⁰
- Für minderjährig eingereiste Personen, die in Deutschland einen Schulabschluss oder eine berufsvorbereitende Maßnahme absolviert haben, sind Beschäftigungen jeder Art ohne Zustimmung der Arbeitsagentur zuzulassen.⁸¹
- Spätestens nach dreijährigem Aufenthalt (einschl. von Zeiten mit Duldung oder Aufenthaltsgestattung) bzw. zweijähriger Vorbeschäftigungszeit wird die Beschäftigungserlaubnis unbeschränkt für Beschäftigungen jeder Art erteilt. Die Beschäftigungserlaubnis wird dann unbeschränkt für Beschäftigungen jeder Art erteilt.⁸²
- Eine selbstständige Tätigkeit ist mit Erlaubnis der Ausländerbehörde möglich.

2.2.29 § 36 Abs. 1 AufenthG: Sonstige Familienangehörige

- Aufenthaltserlaubnis für ausländische Eltern eines minderjährigen, anerkannten Flüchtlings.

⁷⁶ § 3a Nr. 2 BeschVerfV

⁷⁷ § 3a Nr. 1 BeschVerfV

⁷⁸ § 9 BeschVerfV

⁷⁹ § 29 Abs. 5 Nr. 1 AufenthG

⁸⁰ § 3a Nr. 2 BeschVerfV

⁸¹ § 3a Nr. 1 BeschVerfV

⁸² § 9 BeschVerfV

- › Die selbstständige und unselbstständige Erwerbstätigkeit ist immer erlaubt. Eine Beschäftigungserlaubnis bzw. die Erlaubnis zur selbstständigen Tätigkeit muss nicht beantragt werden.⁸³

2.2.30 § 36 Abs. 2 AufenthG: Sonstige Familienangehörige

- › Aufenthaltserlaubnis für andere Familienangehörige von Deutschen oder Ausländern als die bisher genannten Gruppen (z. B. volljährige Kinder, Großeltern)
- › Beim Familiennachzug zu Deutschen ist die selbstständige und unselbstständige Erwerbstätigkeit immer erlaubt. Eine Beschäftigungserlaubnis bzw. die Erlaubnis zur selbstständigen Tätigkeit muss nicht beantragt werden.⁸⁴
- › Beim Familiennachzug zu Ausländern ist die selbstständige und unselbstständige Erwerbstätigkeit dann ohne Einschränkung erlaubt, wenn sie auch für den Ehegatten, zu dem der Familiennachzug stattfindet, unbeschränkt ist. Eine Beschäftigungserlaubnis bzw. die Erlaubnis zur selbstständigen Tätigkeit muss dann nicht beantragt werden.⁸⁵
- › Wenn diese Voraussetzungen nicht vorliegen, gilt folgendes:
- › Für eine Beschäftigungserlaubnis ist die Zustimmung der Arbeitsagentur erforderlich (Vorrang- und Lohnprüfung).
- › Spätestens nach dreijährigem Aufenthalt (einschl. von Zeiten mit Duldung oder Aufenthaltsgestattung) bzw. zweijähriger Vorbeschäftigungszeit entfallen Vorrang- und Lohnprüfung. Die Beschäftigungserlaubnis wird dann unbeschränkt für Beschäftigungen jeder Art erteilt.⁸⁶
- › Für minderjährig eingereiste Personen ist eine betriebliche Ausbildung ohne Zustimmung der Arbeitsagentur möglich.⁸⁷
- › Für minderjährig eingereiste Personen, die in Deutschland einen Schulabschluss oder eine berufsvorbereitende Maßnahme absolviert haben, ist jede Beschäftigung ohne Zustimmung der Arbeitsagentur möglich.⁸⁸
- › Eine selbstständige Tätigkeit ist mit Erlaubnis der Ausländerbehörde möglich.

Besondere Aufenthaltsrechte

2.2.31 § 37 Abs. 1 AufenthG: Recht auf Wiederkehr

- › Aufenthaltserlaubnis für ausgereiste Ausländer, die minderjährig längere Zeit in Deutschland gelebt haben und nun nach Deutschland zurückkehren möchten.

⁸³ § 29 Abs. 5 AufenthG

⁸⁴ § 28 Abs. 5 AufenthG

⁸⁵ § 29 Abs. 5 Nr. 1 AufenthG

⁸⁶ § 9 BeschVerfV

⁸⁷ § 3a Nr. 2 BeschVerfV

⁸⁸ § 3a Nr. 1 BeschVerfV

- › Die selbstständige und unselbstständige Erwerbstätigkeit ist immer erlaubt. Eine Beschäftigungserlaubnis bzw. die Erlaubnis zur selbstständigen Tätigkeit muss nicht beantragt werden.⁸⁹

2.2.32 § 38 AufenthG: Ehemalige Deutsche

- › Aufenthaltserlaubnis für Ausländer, die zuvor die deutsche Staatsbürgerschaft besessen haben.
- › Die selbstständige und unselbstständige Erwerbstätigkeit ist immer erlaubt. Eine Beschäftigungserlaubnis bzw. die Erlaubnis zur selbstständigen Tätigkeit muss nicht beantragt werden.⁹⁰

2.2.33 § 38a AufenthG: Aufenthaltserlaubnis für in anderen EU-Staaten langfristig Aufenthaltsberechtigte

- › Aufenthaltserlaubnis für Personen, die in einem anderen EU-Staat über das Recht zu Daueraufenthalt-EG verfügen.
- › Für eine Beschäftigungserlaubnis ist die Zustimmung der Arbeitsagentur erforderlich (Vorrang- und Lohnprüfung).
- › Nach einjährigem Aufenthalt ist selbstständige und unselbstständige Erwerbstätigkeit immer erlaubt. Eine Beschäftigungserlaubnis bzw. die Erlaubnis zur selbstständigen Tätigkeit muss dann nicht mehr beantragt werden.⁹¹

2.2.34 Weitere Ausnahmen von der der Arbeitsmarktprüfung für Personen mit Aufenthaltserlaubnis

Nach der Beschäftigungsverfahrenverordnung und der Beschäftigungsverordnung bestehen einige weitere Ausnahmen von der **Vorrangprüfung**, die für alle Aufenthaltserlaubnisse gelten. Diese sollen hier dargestellt werden.

Ohne **Vorrangprüfung** durch die Arbeitsagentur kann eine Beschäftigungserlaubnis erteilt werden für:

- › Fortsetzung eines Beschäftigungsverhältnisses nach einjähriger Vorbeschäftigungszeit beim selben Arbeitgeber.⁹²
- › In Härtefällen (z.B. bei Ehegatten und minderjährigen Kindern von Deutschen ohne Aufenthaltstitel, traumatisierten Personen, bei denen die Beschäftigung therapeutisch erforderlich ist).⁹³

⁸⁹ § 37 Abs. 1 S. 2 AufenthG

⁹⁰ § 38 Abs. 4 AufenthG

⁹¹ § 38a Abs. 4 AufenthG

⁹² § 6 BeschVerfV

⁹³ § 7 BeschVerfV, DA zu § 7 BeschVerfV

- Hochschulabsolventen, die in Deutschland erfolgreich ein Studium absolviert haben, für eine dem Abschluss entsprechende Beschäftigung.⁹⁴

Darüber hinaus gilt für alle Aufenthaltserlaubnisse (mit Ausnahme der Aufenthaltserlaubnis nach § 18a AufenthG): **Ohne Zustimmung** der Agentur für Arbeit kann die Beschäftigungserlaubnis von der Ausländerbehörde erteilt werden u. a. für:

- Die Beschäftigung im Betrieb eines im selben Haushalt lebenden Familienangehörigen.⁹⁵
- Eine Tätigkeit, die überwiegend der Rehabilitation oder Erziehung dient (insbesondere für Süchtige, Kranke oder Strafgefangene).⁹⁶
- Eine qualifizierte betriebliche Ausbildung in einem staatlich anerkannten oder vergleichbar geregelten Ausbildungsberuf für Absolventen deutscher Auslandsschulen.⁹⁷
- Praktika im Rahmen einer Ausbildung oder eines EU-geförderten Programms.⁹⁸
- Beschäftigungen als Berufssportler, Mannequin, Fotomodell.⁹⁹
- Freiwilliges Soziales oder Ökologisches Jahr oder Beschäftigung aufgrund eines EU-geförderten Freiwilligendienstes.¹⁰⁰
- Für schulische Berufsausbildungen muss keine Arbeitserlaubnis eingeholt werden, da es sich nicht um eine Beschäftigung handelt.

2.3 Die Niederlassungserlaubnis

Etwa 1,8 Millionen Ausländer besitzen eine Niederlassungserlaubnis. Im Unterschied zur Aufenthaltserlaubnis ist diese immer unbefristet. Sie wird in der Regel nach fünf Jahren Besitz der Aufenthaltserlaubnis erteilt, sofern weitere Voraussetzungen erfüllt sind. Dazu zählen etwa ein gesicherter Lebensunterhalt und fünf Jahre Beitragszahlungen in die Rentenversicherung sowie ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache. Von diesen Voraussetzungen wird abgesehen, wenn sie wegen einer Krankheit oder Behinderung nicht erfüllt werden können.

Mit einer Niederlassungserlaubnis unterliegt man bezogen auf den Arbeitsmarktzugang und den Zugang zu sozialen Leistungen keinerlei Beschränkungen.

- Die selbstständige und unselbstständige Erwerbstätigkeit ist immer erlaubt. Eine Beschäftigungserlaubnis bzw. die Erlaubnis zur selbstständigen Tätigkeit muss nicht beantragt werden.¹⁰¹

⁹⁴ § 27 Nr. 3 BeschV

⁹⁵ § 3 BeschVerfV

⁹⁶ § 4 BeschVerfV

⁹⁷ § 2 BeschVerfV i. V. m. § 2 Abs. 1 BeschV

⁹⁸ § 2 BeschVerfV i. V. m. § 2 Abs. 2 BeschV

⁹⁹ § 2 BeschVerfV i. V. m. § 7 BeschV

¹⁰⁰ § 2 BeschVerfV i. V. m. § 9 BeschV

¹⁰¹ § 9 Abs. 1 S. 2 AufenthG

2.4 Die Erlaubnis zum Daueraufenthalt-EG

Die Erlaubnis zum Daueraufenthalt-EG (§ 9 a bis c AufenthG) ist ein Aufenthaltstitel, der der Niederlassungserlaubnis sehr ähnlich ist. Auch dieses Papier kann man nach einer Frist von fünf Jahren des Besitzes einer Aufenthaltserlaubnis erhalten. Der wichtigste Unterschied: Mit einer deutschen Erlaubnis zum Daueraufenthalt-EG kann man sich auch in den meisten anderen EU-Staaten dauerhaft niederlassen und dort wohnen und arbeiten – und umgekehrt. Allerdings kann der andere EU-Staat für die ersten zwölf Monate eine Arbeitsmarktprüfung vorsehen, wovon z. B. Deutschland bei Ausländern, die ein Daueraufenthaltsrecht aus einem anderen Staat der EU besitzen, Gebrauch macht (§ 38a AufenthG).

In Deutschland ist die Erlaubnis zum Daueraufenthalt-EG mindestens so gut wie eine Niederlassungserlaubnis, d. h. auch hiermit besteht unbeschränkter Zugang zu Arbeitsmarkt und Sozialleistungen. Allerdings können Personen mit einer Aufenthaltserlaubnis aus humanitären Gründen sowie einer Aufenthaltserlaubnis zu Studienzwecken keine Erlaubnis zum Daueraufenthalt-EG erhalten

- › Die selbstständige und unselbstständige Erwerbstätigkeit ist immer erlaubt. Eine Beschäftigungserlaubnis bzw. die Erlaubnis zur selbstständigen Tätigkeit muss nicht beantragt werden.¹⁰²

2.5 Die weiteren Aufenthaltspapiere

2.5.1 Die Aufenthaltsgestattung

Eine Aufenthaltsgestattung besitzen etwa 25.000 Personen. Sie gilt formal nicht als Aufenthaltstitel, sondern ist ein Papier, das erteilt wird, um die Durchführung eines Asylverfahrens zu dokumentieren. Mit der unanfechtbaren Entscheidung über den Asylantrag erlischt die Aufenthaltsgestattung.

- › Im ersten Jahr des Aufenthalts kann keine Arbeitserlaubnis erteilt werden. Auf diese Frist werden jedoch vorangegangene Aufenthaltszeiten mit einer Aufenthaltserlaubnis oder Duldung angerechnet.¹⁰³
- › Danach gilt: Eine Zustimmung zur Beschäftigung darf von der Ausländerbehörde nur erteilt werden, wenn die Agentur für Arbeit festgestellt hat, dass für die konkrete Beschäftigung keine bevorrechtigten Bewerber (z. B. Deutsche oder EU-Bürger) zur Verfügung stehen und Tariflohn bzw. ortsüblicher Lohn bezahlt wird.¹⁰⁴

¹⁰² § 9a Abs. 1 S. 2 AufenthG

¹⁰³ § 61 Abs. 2 S. 2 AsylVfG

¹⁰⁴ § 61 Abs. 2 AsylVfG

Ohne **Vorrangprüfung** durch die Arbeitsagentur kann eine Beschäftigungserlaubnis erteilt werden für:

- › Fortsetzung eines Beschäftigungsverhältnisses nach einjähriger Vorbeschäftigungszeit beim selben Arbeitgeber.¹⁰⁵
- › In Härtefällen (z. B. bei Ehegatten und minderjährigen Kindern von Deutschen ohne Aufenthaltstitel, traumatisierten Personen, bei denen die Beschäftigung therapeutisch erforderlich ist).¹⁰⁶

Ohne **Zustimmung** der Agentur für Arbeit kann die Beschäftigungserlaubnis von der Ausländerbehörde erteilt werden u. a. für:

- › Die Beschäftigung im Betrieb eines im selben Haushalt lebenden Familienangehörigen.¹⁰⁷
- › Eine Tätigkeit, die überwiegend der Rehabilitation oder Erziehung dient (insbesondere für Süchtige, Kranke oder Strafgefangene).¹⁰⁸
- › Eine qualifizierte betriebliche Ausbildung in einem staatlich anerkannten oder vergleichbar geregelten Ausbildungsberuf für Absolventen deutscher Auslandsschulen.¹⁰⁹
- › Praktika im Rahmen einer Ausbildung oder eines EU-geförderten Programms.¹¹⁰
- › Beschäftigungen als Berufssportler, Mannequin, Fotomodell.¹¹¹
- › Freiwilliges Soziales oder Ökologisches Jahr oder Beschäftigung aufgrund eines EU-geförderten Freiwilligendienstes.¹¹²

2.5.2 Die Duldung

In Deutschland leben etwa 90.000 Personen mit einer Duldung. Im Unterschied zu allen bisher genannten Papieren ist man mit einer Duldung ausreisepflichtig. Solange die Ausreisepflicht nicht durchgesetzt werden kann oder soll, etwa weil eine schwere Krankheit dies verhindert oder keine Papiere vorhanden sind, erteilt die Ausländerbehörde eine Duldung. Diese ist nur kurzfristig gültig und muss meist alle drei bis sechs Monate verlängert werden. Die Ausreisepflicht bleibt weiterhin bestehen.

- › Im ersten Jahr des Aufenthalts kann keine Arbeitserlaubnis erteilt werden. Auf diese Frist werden jedoch vorangegangene Aufenthaltszeiten mit einer Aufenthaltserlaubnis oder Aufenthaltsgestattung angerechnet.¹¹³

¹⁰⁵ § 6 BeschVerfV

¹⁰⁶ § 7 BeschVerfV, DA zu § 7 BeschVerfV

¹⁰⁷ § 3 BeschVerfV

¹⁰⁸ § 4 BeschVerfV

¹⁰⁹ § 2 BeschVerfV i. V. m. § 2 Abs. 1 BeschV

¹¹⁰ § 2 BeschVerfV i. V. m. § 2 Abs. 2 BeschV

¹¹¹ § 2 BeschVerfV i. V. m. § 7 BeschV

¹¹² § 2 BeschVerfV i. V. m. § 9 BeschV

¹¹³ § 10 Abs. 1 BeschVerfV

- Danach gilt: Eine Zustimmung zur Beschäftigung darf von der Ausländerbehörde nur erteilt werden, wenn die Agentur für Arbeit festgestellt hat, dass für die konkrete Beschäftigung keine bevorrechtigten Bewerber (z. B. Deutsche oder EU-Bürger) zur Verfügung stehen und Tariflohn bzw. ortsüblicher Lohn bezahlt wird.¹¹⁴
- Für eine betriebliche Berufsausbildung in einem staatlich anerkannten oder vergleichbaren Ausbildungsberuf besteht nach dem ersten Aufenthaltsjahr der Anspruch auf eine Beschäftigungserlaubnis ohne Arbeitsmarktprüfung.¹¹⁵
- Für alle anderen Beschäftigungen besteht der Anspruch auf eine Beschäftigungserlaubnis ohne Arbeitsmarktprüfung, wenn die Person bereits seit vier Jahren in Deutschland lebt. Auf diese Frist werden auch Zeiträume angerechnet, in denen sie eine Aufenthaltsgestattung oder eine Aufenthaltserlaubnis besessen hat. Eine solche Arbeitserlaubnis gilt nicht nur für den konkreten Arbeitsplatz, sondern man kann dann jede andere Arbeit aufnehmen, ohne eine neue Arbeitserlaubnis beantragen zu müssen.¹¹⁶ In diesem Fall wird auch die „Residenzpflicht“, die Geduldeten verbietet, das Bundesland oder sogar den Landkreis zu verlassen, geändert oder aufgehoben, wenn dies für die Arbeit erforderlich ist.¹¹⁷

Ohne **Vorrangprüfung** durch die Arbeitsagentur kann eine Beschäftigungserlaubnis erteilt werden für:

- Fortsetzung eines Beschäftigungsverhältnisses nach einjähriger Vorbeschäftigungszeit beim selben Arbeitgeber.¹¹⁸
- In Härtefällen (z. B. bei Ehegatten und minderjährigen Kindern von Deutschen ohne Aufenthaltstitel, traumatisierten Personen, bei denen die Beschäftigung therapeutisch erforderlich ist).¹¹⁹

Ohne **Zustimmung** der Agentur für Arbeit kann die Beschäftigungserlaubnis von der Ausländerbehörde erteilt werden u. a. für:

- Die Beschäftigung im Betrieb eines im selben Haushalt lebenden Familienangehörigen.¹²⁰
- Eine Tätigkeit, die überwiegend der Rehabilitation oder Erziehung dient (insbesondere für Süchtige, Kranke oder Strafgefangene).¹²¹
- Eine qualifizierte betriebliche Ausbildung in einem staatlich anerkannten oder vergleichbar geregelten Ausbildungsberuf für Absolventen deutscher Auslandsschulen.¹²²

¹¹⁴ § 10 Abs. 1 BeschVerfV

¹¹⁵ § 10 Abs. 2 Nr. 1 BeschVerfV

¹¹⁶ § 10 Abs. 2 Nr. 2 BeschVerfV

¹¹⁷ § 61 Abs. 1 S. 3 AufenthG

¹¹⁸ § 6 BeschVerfV

¹¹⁹ § 7 BeschVerfV, DA zu § 7 BeschVerfV

¹²⁰ § 3 BeschVerfV

¹²¹ § 4 BeschVerfV

¹²² § 2 BeschVerfV i. V. m. § 2 Abs. 1 BeschV

- Praktika im Rahmen einer Ausbildung oder eines EU-geförderten Programms.¹²³
- Beschäftigungen als Berufssportler, Mannequin, Fotomodell.¹²⁴
- Freiwilliges Soziales oder Ökologisches Jahr oder Beschäftigung aufgrund eines EU-geförderten Freiwilligendienstes.¹²⁵

Arbeitsverbot bei Duldung: Anders als bei der Aufenthaltsgestattung oder einer Aufenthaltserlaubnis ist mit einer Duldung auch ein absolutes Arbeitsverbot nach § 11 der Beschäftigungsverfahrensverordnung möglich:

- wenn die Einreise zum Zwecke des Sozialhilfebezugs erfolgt ist
- oder ein selbstverschuldetes Abschiebungshindernis besteht.¹²⁶

Während die erste Alternative keine große praktische Bedeutung hat – sofern ein Asylantrag gestellt worden ist, kann regelmäßig nicht von einer Einreise zum Zwecke des Sozialhilfebezugs ausgegangen werden –, kommt die zweite Möglichkeit relativ häufig vor.

Meistens handelt es sich um den fehlenden Pass, den die Ausländerbehörde benötigt, um eine Abschiebung durchführen zu können. Jeder Ausreisepflichtige muss nach dem Gesetz alles für ihn Zumutbare unternehmen, um einen Pass zu erlangen, auch wenn er weiß, dass er abgeschoben würde, sobald er den Pass vorgelegt hat. Zu diesen zumutbaren Mitwirkungspflichten gehört etwa der regelmäßige Gang zur Botschaft, die Beschaffung der ansonsten erforderlichen Papiere, aber auch die Einschaltung eines Vertrauensanwalts im Herkunftsland und die Abgabe einer so genannten Freiwilligkeitserklärung gegenüber der Heimatbotschaft, in der bestätigt wird, dass man „freiwillig“ in das Herkunftsland zurückkehren wolle – obwohl man gerade das nicht will.

Wichtig ist jedoch: Ein Arbeitsverbot darf nur verhängt werden, wenn das selbstverschuldete Abschiebungshindernis auch das entscheidende Abschiebungshindernis ist. Wenn weitere, nicht selbst verschuldete Abschiebungshindernisse hinzukommen, darf kein Arbeitsverbot verhängt werden. Dies wäre etwa dann der Fall, wenn eine Abschiebung zusätzlich aus Gesundheitsgründen nicht möglich wäre, wenn in den betreffenden Herkunftsstaat ohnehin gegenwärtig keine Abschiebungen durchgeführt werden können oder wenn die Ausländerbehörde aus humanitären Gründen gegenwärtig keine Abschiebung durchführt. Ein Arbeitsverbot muss in solchen Fällen sofort zurückgenommen werden. Darüber hinaus ist auch die Weigerung, freiwillig auszureisen, allein kein ausreichender Grund für ein Arbeitsverbot.¹²⁷

¹²³ § 2 BeschVerfV i. V. m. § 2 Abs. 2 BeschV

¹²⁴ § 2 BeschVerfV i. V. m. § 7 BeschV

¹²⁵ § 2 BeschVerfV i. V. m. § 9 BeschV

¹²⁶ § 11 BeschVerfV

¹²⁷ Vgl.: Frings (2008), S. 306 ff

2.6 Rechtsweg

Eine Beschäftigungserlaubnis muss bei der Ausländerbehörde beantragt werden. Die Arbeitsagentur wird nur behördenintern beteiligt. Die Ausländerbehörde ist verpflichtet, auf Verlangen einen schriftlichen Bescheid mit Begründung zu erstellen.¹²⁸ Will man sich gegen die Verhängung eines Arbeitsverbots oder die Verweigerung einer Arbeitserlaubnis wehren, muss man gegen die Ausländerbehörde – und nicht gegen die Arbeitsagentur – vorgehen. In einigen Bundesländern besteht die Möglichkeit zum Widerspruch, in anderen Bundesländern (etwa Niedersachsen und NRW) ist der Widerspruch abgeschafft, und es muss direkt eine Klage eingelegt werden.

Eine Klage gegen die Ablehnung eines Antrags auf Beschäftigungserlaubnis oder die Verhängung eines Arbeitsverbots muss beim Verwaltungsgericht eingereicht werden. Falls eine konkrete Arbeitsstelle verloren zu gehen droht, weil eine Arbeitserlaubnis abgelehnt oder nicht verlängert worden ist, oder weil deshalb eine konkret angebotene Arbeitsstelle nicht angetreten werden kann, kann ein Eilantrag gestellt werden, damit das Gericht schnell entscheidet.¹²⁹

¹²⁸ §§ 37 und 39 VwVfG

¹²⁹ §§ 80 Abs. 5 oder 123 VwGO

3 Der Aufenthalt für EU-Bürger und ihre Familienangehörigen

Das Aufenthaltsrecht für Staatsangehörige der EU-Mitgliedsstaaten und ihrer Familienangehörigen ist grundlegend anders geregelt als das Aufenthaltsrecht für Drittstaatsangehörige: Während für letztere das Aufenthaltsgesetz die relevante Rechtsgrundlage darstellt, regelt für EU-Bürger und ihre Familienangehörigen grundsätzlich das Freizügigkeitsgesetz / EU das Recht auf Einreise und Aufenthalt. Obwohl das FreizügG nur aus wenigen Paragrafen besteht – exakt 17, im Gegensatz zum Aufenthaltsgesetz mit über 100 –, ist dessen Anwendung in der Praxis keineswegs unkompliziert.

Für EU-Bürger und ihre Familienangehörigen sieht das Freizügigkeitsgesetz ein Aufenthaltsrecht in Deutschland in folgenden Fällen vor:

- Unionsbürger und ihre Familienangehörigen verfügen über ein dreimonatiges, voraussetzungsloses Aufenthaltsrecht.¹³⁰
- Bei einem Aufenthalt von mehr als drei Monaten sind Unionsbürger und ihre Familienangehörigen u. a. freizügigkeitsberechtigt als Arbeitsuchende, beruflich Auszubildende, Arbeitnehmer (etwa mit einem Minijob), Selbstständige, Nicht-Erwerbstätige (z. B. Studierende, Rentner, usw. sofern ausreichende Existenzmittel vorhanden sind), als Familienangehörige.¹³¹
- Nach fünf Jahren rechtmäßigen Aufenthalts besteht das Recht auf Daueraufenthalt unabhängig vom Vorliegen der bisherigen Freizügigkeitsvoraussetzungen.¹³²

3.1 Arbeitsmarktzugang für EU-Bürger und ihre Familienangehörigen

3.1.1 EU-Bürger aus den alten EU-Staaten

Grundsätzlich sind Unionsbürger und ihre Familienangehörigen frei auf dem deutschen Arbeitsmarkt. Dies gilt für

- Belgien, Frankreich, Italien, Luxemburg, Niederlande, Dänemark, Irland, Großbritannien, Griechenland, Portugal, Spanien, Österreich, Schweden, Finnland.

¹³⁰ § 2 Abs. 5 FreizügG

¹³¹ § 2 Abs. 2 FreizügG

¹³² § 4a FreizügG

- gilt auch für Malta und Zypern sowie die Schweiz, Liechtenstein, Norwegen und Island.
- Es bestehen keine Einschränkungen beim Arbeitsmarktzugang, eine Arbeitserlaubnis muss nicht beantragt werden.
- Für die Erwerbstätigkeit als Selbstständiger in Deutschland bestehen keine ausländerrechtlichen Einschränkungen.

3.1.2 EU-Bürger aus den neuen EU-Staaten

Einschränkungen bestehen jedoch für Angehörige der „neuen“ osteuropäischen EU-Staaten: Diese unterliegen in Deutschland – anders als in den meisten anderen EU-Staaten – für einen begrenzten Zeitraum der so genannten Vorrangprüfung. Das bedeutet, ein konkretes Arbeitsplatzangebot darf nur angenommen werden, wenn die Agentur für Arbeit der Erteilung einer Arbeitserlaubnis-EU zugestimmt hat, weil für den konkreten Arbeitsplatz keine bevorrechtigten Bewerber zur Verfügung stehen. Insbesondere für niedrig qualifizierte Arbeitsuchende bedeutet dies oftmals einen faktischen Ausschluss vom deutschen Arbeitsmarkt.

Die Einschränkungen gelten für Staatsangehörige aus

- Estland, Lettland, Litauen, Polen, Slowakei, Tschechien, Ungarn, Slowenien; nachrangiger Zugang gilt nur bis 30.4.2011
- Bulgarien, Rumänien; nachrangiger Zugang gilt nur bis 31.12.2013
- Für eine Beschäftigung muss eine Arbeitserlaubnis-EU bei der Agentur für Arbeit beantragt werden; eine Arbeitsmarktprüfung wird durchgeführt.¹³³
- Für die Erwerbstätigkeit als Selbstständiger in Deutschland bestehen keine ausländerrechtlichen Einschränkungen.

Allerdings bestehen für die neuen EU-Bürger zahlreiche Ausnahmen vom nachrangigen Arbeitsmarktzugang.

In folgenden Fällen besteht auch für neue EU-Bürger ein Zugang zum Arbeitsmarkt ohne Arbeitsmarktprüfung

- Nach einem Jahr Arbeitsmarktzulassung in Deutschland. Danach erhalten die neuen EU-Bürger eine unbeschränkte „Arbeitsberechtigung EU“.¹³⁴
- Familienangehörige von EU-Bürgern, die ein Freizügigkeitsrecht als Selbstständige oder Nicht-Erwerbstätige besitzen.¹³⁵

¹³³ § 284 SGB III

¹³⁴ § 12a ArbZG

¹³⁵ Art. 23 UnionsRL

- Familienangehörige von EU-Bürgern, die eine Arbeitsberechtigung-EU besitzen,¹³⁶
- Familienangehörige von EU-Bürgern mit Daueraufenthaltsrecht.¹³⁷
- Fachkräfte mit einem Hochschulabschluss oder einer vergleichbaren Qualifikation für eine der Qualifikation entsprechenden Beschäftigung.¹³⁸
- Nach drei Jahren Aufenthalt in Deutschland.¹³⁹
- Für eine betriebliche Ausbildung, wenn sie minderjährig eingereist sind.¹⁴⁰
- Für jede Beschäftigung, wenn sie minderjährig eingereist sind und einen Schulabschluss oder eine berufsvorbereitende Maßnahme in Deutschland absolviert haben.¹⁴¹
- Auszubildende aus den neuen EU-Mitgliedstaaten mit anerkanntem deutschen Schulabschluss.¹⁴²
- Familienangehörige von Deutschen, auch wenn (noch) keine Freizügigkeitsbescheinigung oder Aufenthaltserlaubnis erteilt worden ist.¹⁴³
- Angehörige der neuen EU-Staaten, wenn sie einen Aufenthaltstitel nach dem Aufenthaltsgesetz besitzen, der die Beschäftigung erlaubt.¹⁴⁴

Darüber hinaus entfällt für bestimmte Tätigkeiten, die zustimmungsfrei ausgeübt werden dürfen, die Arbeitsmarktprüfung:

- Praktikum im Rahmen einer Ausbildung oder eines Studiums in Deutschland.¹⁴⁵
- Tätigkeit als Hochqualifizierter (z. B. Wissenschaftler, Lehrpersonen oder wissenschaftliche Mitarbeiter in herausgehobener Position, Spezialisten und leitende Angestellte mit besonderer Berufserfahrung).¹⁴⁶
- Führungskräfte.¹⁴⁷
- Wissenschaftler, Forscher, Lehrer öffentlicher Schulen.¹⁴⁸
- Beschäftigungen im Rahmen eines Freiwilligen Sozialen oder Ökologischen Jahres oder europäischer Freiwilligendienste bzw. karitative oder religiöse Beschäftigungen.¹⁴⁹

¹³⁶ § 12a ArGV

¹³⁷ Art. 23 UnionsRL

¹³⁸ § 12b ArGV

¹³⁹ § 9 BeschVerfV i. V. m. § 284 Abs. 6 SGB III

¹⁴⁰ § 3a Nr. 2 BeschVerfV i. V. m. § 284 Abs. 6 SGB III

¹⁴¹ § 3a Nr. 1 BeschVerfV i. V. m. § 284 Abs. 6 SGB III

¹⁴² § 12c ArGV

¹⁴³ § 7 BeschVerfV i. V. m. DA BeschVerfV Rz 3.7.114 f

¹⁴⁴ § 11 Abs. 1 Satz 5 FreizügG i. V. m. § 284 Abs. 6 SGB III

¹⁴⁵ § 2 Abs. 2 Nr. 1 BeschV

¹⁴⁶ § 3 BeschVerfV i. V. m. § 19 AufenthG

¹⁴⁷ § 4 BeschV

¹⁴⁸ § 5 BeschV

¹⁴⁹ § 9 BeschV

- Ferienbeschäftigungen.¹⁵⁰
- Daneben sieht die Beschäftigungsverordnung zustimmungsfreie Tätigkeiten in einigen anderen, teils sehr speziellen Bereichen vor (etwa für Mannequins, Dressmen, Künstler, Berufssportler).

3.1.3 Rechtsweg

Eine Arbeitserlaubnis EU muss direkt bei der Agentur für Arbeit beantragt werden – nicht bei der Ausländerbehörde! Die Agentur für Arbeit ist verpflichtet, auf Verlangen einen schriftlichen Bescheid mit Begründung zu erstellen.¹⁵¹

Gegen diesen Bescheid kann ein Widerspruch eingelegt werden. Hierfür besteht normalerweise eine Frist von einem Monat. Wenn auch der Widerspruch negativ beschieden wurde, kann vor Gericht Klage eingelegt werden.

Eine Klage gegen die Ablehnung eines Antrags auf Arbeitserlaubnis muss beim Sozialgericht eingereicht werden. Falls eine konkrete Arbeitsstelle verloren zu gehen droht, weil eine Arbeitserlaubnis abgelehnt oder nicht verlängert worden ist, oder deshalb eine konkret angebotene Stelle nicht angetreten werden kann, kann auch bereits vorher ein Eilantrag gestellt werden, damit das Gericht schnell entscheidet.¹⁵²

¹⁵⁰ § 10 BeschV

¹⁵¹ §§ 33 und 35 SGB X

¹⁵² § 86b SGG

4 Probleme in der Praxis

Das Arbeitsgenehmigungsrecht für Ausländer (sowohl für Drittstaatsangehörige als auch neue EU-Bürger) gleicht einem Dschungel aus Gesetzen, Verordnungen, Richtlinien, Verwaltungsvorschriften und Durchführungsanweisungen. Zudem sind die Schnittstellen zwischen Ausländerrecht und Sozialrecht oftmals nicht miteinander synchronisiert. Den Durchblick durch die unterschiedlichen Ansprüche, Ausschlüsse, Ausnahmen und Rückausnahmen zu behalten ist nicht nur für die Betroffenen selbst nahezu unmöglich, sondern fällt auch den Beteiligten in Ausländerämtern und Arbeitsverwaltung nicht immer leicht.

4.1 Ausschluss von Leistungen nach SGB II

Durch bestimmte Vorschriften wird die Integration in den Arbeitsmarkt erschwert. Als Beispiel sei der Ausschluss von Leistungen nach dem SGB II genannt, das als ein Hauptziel die Eingliederung in den Arbeitsmarkt benennt.

Ausländer mit bestimmten Aufenthaltspapieren sind jedoch aufgrund ihres Status' von diesen Leistungen ausgeschlossen. Dies gilt etwa für:

- Personen, die leistungsberechtigt sind nach dem Asylbewerberleistungsgesetz.¹⁵³

Dieser Ausschluss betrifft vor allem Drittstaatsangehörige mit Duldung, Aufenthaltsgestattung sowie einer Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 5 AufenthG. Trotz eines oftmals langjährigen Aufenthalts besteht kein Zugang zu den Integrationsleistungen des SGB II – und das AsylbLG sieht keine Leistungen zur Arbeitsmarktintegration vor. Leistungen des SGB III können zwar in Anspruch genommen werden, dies ist den Betroffenen aber oftmals nicht bekannt. Auch gibt es bei den Sachbearbeitern unterschiedliche Wissensstände, so dass zuweilen Überzeugungsarbeit erforderlich ist. Eine solche Erschwernis der Arbeitsmarktintegration ist integrationspolitisch nicht sinnvoll.¹⁵⁴

Darüber hinaus sind ausgeschlossen:

- Ausländer, die nicht Arbeitnehmer oder Selbstständige sind, innerhalb der ersten drei Monate ihres Aufenthalts (in diesen Fällen kann allerdings ein Anspruch auf Hilfe zum Lebensunterhalt nach SGB XII bestehen), sowie Ausländer, die ein Aufenthaltsrecht allein zum Zweck der Arbeitssuche besitzen.¹⁵⁵

¹⁵³ § 7 Abs. 1 S. 1 Nr. 3 SGB II i. V. m. § 1 AsylbLG

¹⁵⁴ Auch der Deutsche Verein für öffentliche und private Fürsorge sieht dies so. Vgl: Erste Empfehlungen zur Verbesserung der Erwerbsintegration von Menschen mit Migrationshintergrund, Deutscher Verein für Öffentliche und Private Fürsorge, 10.3.2010

¹⁵⁵ § 7 Abs. 1 S. 2 Nr. 1 und 2 SGB II

Dieser Ausschluss betrifft nahezu ausschließlich EU-Bürger, die von ihrem Recht auf Freizügigkeit Gebrauch machen. Er ist jedoch europarechtlich umstritten¹⁵⁶ und widerspricht zumindest für die alten EU-Bürger wohl dem Europäischen Fürsorgeabkommen¹⁵⁷.

Als ein weiteres Problem erweist sich die Voraussetzung der „Erwerbsfähigkeit“ im Sinne des § 8 Abs. 2 SGB II für einen Zugang zur Grundsicherung für Arbeitsuchende: Obwohl der Wortlaut des Gesetzes (gedeckt durch die Gesetzesbegründung) die Voraussetzung der Erwerbsfähigkeit als erfüllt ansieht, wenn die „Aufnahme einer Beschäftigung erlaubt ist oder erlaubt werden könnte“, sehen sozialgerichtliche Entscheidungen im Falle eines nachrangigen Arbeitsmarktzugangs dies anders. In diesen Fällen sei keine Erwerbsfähigkeit gegeben, da hierfür auch die hinreichende Wahrscheinlichkeit, eine Arbeitserlaubnis erhalten zu können, geprüft werden müsse.¹⁵⁸ Diese restriktive Beurteilung widerspricht der ausdrücklichen Position der Bundesagentur für Arbeit.¹⁵⁹

4.2 Schlussfolgerungen

In den vergangenen Jahren ist der Zugang zum Arbeitsmarkt für einige Gruppen (u. a. für Geduldete) schrittweise verbessert worden. Dennoch bestehen weiterhin Unklarheiten im Arbeitsgenehmigungsrecht. Aus diesem Grund sieht der Verfasser folgenden Handlungsbedarf:

- Personen mit Aufenthaltserlaubnis aus humanitären oder familiären Gründen sollten unabhängig von der Aufenthaltsdauer einen unbeschränkten Arbeitsmarktzugang erhalten.
- Arbeitsverbote und Beschränkungen des Arbeitsmarktzugangs für Geduldete und Personen mit Aufenthaltsgestattung sollten abgeschafft werden, jedenfalls nach einer Gesamtaufenthaltsdauer von mehr als einem Jahr.
- Zudem sollte die BeschVerfV dahingehend geändert werden, dass eine Beteiligung der Arbeitsagenturen in solchen Verfahren, in denen gar keine Prüfung des Arbeitsmarktes und der Arbeitsbedingungen stattfindet, nicht mehr erforderlich ist. Dies trägt zur Verwaltungsvereinfachung und zur Beschleunigung des Verfahrens bei. Ausländerbehörden sollten in diesen Fällen grundsätzlich auch ohne konkretes Arbeitsplatzangebot und ohne Antrag die Beschäftigungserlaubnis erteilen.¹⁶⁰
- Ferner ist zu gewährleisten, dass keine irreführenden Nebenbestimmungen verwendet werden, wie dies gegenwärtig unter Umständen der Fall ist: Gelegentlich findet sich in der Aufenthaltserlaubnis oder Duldung der Vermerk „Beschäftigung nicht gestattet“, weil noch kein Antrag

¹⁵⁶ Vgl. u. a.: EuGH, Urteil vom 4. 6. 2009 - C-22/ 08

¹⁵⁷ Vgl.: LSG Berlin-Brandenburg, L 10 AS 1801/09, Urteil vom 11.11.2009

¹⁵⁸ Vgl. Frings (2008), S. 74 ff., Classen (2008), S. 49 ff.

¹⁵⁹ Vgl. Bundesagentur für Arbeit: FH zu § 8 Abs. 2 SGB II

¹⁶⁰ Vgl.: DA zu §§ 9 und 10 BeschVerfV, eine diesbezügliche Änderung der BeschVerfV ist im Rahmen des Richtlinienumsetzungsgesetzes zumindest für Personen mit Aufenthaltserlaubnis nach dreijährigem Aufenthalt geplant.

auf Beschäftigungserlaubnis gestellt worden ist, obwohl rechtlich keine Beschäftigungshindernisse bestehen. Dies ist irreführend sowohl für Betroffene als auch für potenzielle Arbeitgeber und Behörden und sollte vermieden werden.¹⁶¹

Über die konkreten Änderungen des Arbeiterlaubnisrechts hinaus sieht der Verfasser auch in angrenzenden Rechtsfeldern Handlungsbedarf:

- Auf Wohnsitzauflagen für humanitäre Aufenthaltserlaubnisse sollte generell verzichtet werden, da diese die Integration in den Arbeitsmarkt verhindern.
- Die räumliche Beschränkung für Personen mit Duldung und Aufenthaltsgestattung (Residenzpflicht) sollte aus dem gleichen Grund abgeschafft werden.
- Ausländer mit Zugang zum Arbeitsmarkt sollten anstelle von Leistungen nach AsylbLG oder SGB XII grundsätzlich Anspruch auf Leistungen nach dem SGB II erhalten, um die Arbeitsmarktintegration zu fördern.
- Ausbildungsförderung nach BAföG und Berufsausbildungsbeihilfe nach SGB III für Personen mit Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 3, Abs. 4 S. 2 oder Abs. 5 AufenthG sollte bereits vor einer Aufenthaltsdauer von vier Jahren beansprucht werden können.
- Geduldete sollten einen Anspruch auf Berufsausbildungsbeihilfe auch für berufsvorbereitende Bildungsmaßnahmen erhalten.¹⁶²
- Personen mit Aufenthaltsgestattung sollten bei der Ausbildungsförderung Geduldeten gleichgestellt werden.
- Bei Aufnahme einer Berufsausbildung sollten Geduldete hierfür eine Aufenthaltserlaubnis erhalten.
- Spezielle Förderprogramme für die Integration von Flüchtlingen und MigrantInnen in den Arbeitsmarkt sollten fortgeführt und ausgebaut werden.

¹⁶¹ Auf diese Problematik weist auch die Bundesagentur für Arbeit hin: Vgl. Fachliche Hinweise zu § 8 Abs. 2 SGB II, Rz 8.27

¹⁶² Vgl. § 245 Abs. 2 SGB III

Hilfreiche Literatur und Internetseiten

- Arbeitslosenprojekt TuWas: Leitfaden für Arbeitslose – Der Rechtsratgeber zum SGB III. Fachhochschulverlag (2009), ISBN: 978-3940087386
- Bundesministerium der Justiz: Gesetze im Internet. Alle Bundesgesetze und Verwaltungsvorschriften in aktueller Fassung online
www.gesetze-im-internet.de
- Classen, Georg: Sozialleistungen für MigrantInnen und Flüchtlinge. Von Loeper Literaturverlag (2008), ISBN: 978-3860594162
- Deutscher Verein für öffentliche und private Fürsorge e.V.: Erste Empfehlungen zur Verbesserung der Erwerbsintegration von Menschen mit Migrationshintergrund (März 2010).
www.deutscher-verein.de/05-empfehlungen/empfehlungen_archiv/2010/pdf/DV%2022-09.pdf
- Flüchtlingsrat Berlin: Rechtsprechungsübersicht zum Flüchtlingssozialrecht (ständig aktualisiert)
www.fluechtlingsrat-berlin.de/gesetzgebung.php#Rec
- Frings, Dorothee: Sozialrecht für Zuwanderer. Nomos (2008), ISBN: 978-3832929589
- Informationsverbund Asyl: Rechtsprechungsdatenbank und Artikelsammlung zum Aufenthalts- und Sozialrecht für MigrantInnen
www.asyl.net

Verwaltungsvorschriften / Weisungen

- Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Aufenthaltsgesetz vom 26.10.2009,
www.verwaltungsvorschriften-im-internet.de/bsvwwbund_26102009_MI31284060.htm
- Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Freizügigkeitsgesetz/EU vom 26.10.2009
www.verwaltungsvorschriften-im-internet.de/bsvwwbund_26102009_MI19371156524.htm
- Bundesagentur für Arbeit: Durchführungsanweisungen zur Arbeitsgenehmigungsverordnung (Mai 2010)
www.arbeitsagentur.de/zentraler-Content/A01-Allgemein-Info/A015-Oeffentlichkeitsarbeit/Publikation/pdf/DA-Arbeitsgenehmigungsverordnung.pdf
- Bundesagentur für Arbeit: Durchführungsanweisungen zum Aufenthaltsgesetz (Mai 2010)
www.arbeitsagentur.de/zentraler-Content/A01-Allgemein-Info/A015-Oeffentlichkeitsarbeit/Publikation/pdf/DA-Aufenthaltsgesetz.pdf
- Bundesagentur für Arbeit: Durchführungsanweisungen zu § 284 SGB III (Mai 2010)
www.arbeitsagentur.de/zentraler-Content/A01-Allgemein-Info/A015-Oeffentlichkeitsarbeit/Publikation/pdf/DA-Aenderungen-Aufenthaltsgesetz.pdf

- Bundesagentur für Arbeit: Durchführungsanweisungen zur Beschäftigungsverfahrensverordnung (Mai 2010)
www.arbeitsagentur.de/zentraler-Content/A01-Allgemein-Info/A015-Oeffentlichkeitsarbeit/Publikation/pdf/DA-Beschaefigungsverfahrensverordnung.pdf
- Bundesagentur für Arbeit: Durchführungsanweisungen zur Beschäftigungsverordnung (Mai 2010)
www.arbeitsagentur.de/zentraler-Content/A01-Allgemein-Info/A015-Oeffentlichkeitsarbeit/Publikation/pdf/DA-Beschaefigungsverordnung.pdf
- Bundesagentur für Arbeit: Fachliche Hinweise zu § 7 SGB II (Januar 2010)
www.arbeitsagentur.de/zentraler-Content/A01-Allgemein-Info/A015-Oeffentlichkeitsarbeit/Publikation/pdf/Gesetzestext-07-SGB-II-Berechtigte.pdf
- Bundesagentur für Arbeit: Fachliche Hinweise zu § 8 SGB II (Januar 2010)
www.arbeitsagentur.de/zentraler-Content/A01-Allgemein-Info/A015-Oeffentlichkeitsarbeit/Publikation/pdf/Gesetzestext-08-SGB-II-Erwerbsfaehigkeit.pdf

Abkürzungsverzeichnis

| | |
|------------|---|
| ABH | Ausländerbehörde |
| ArGV | Arbeitsgenehmigungsverordnung |
| AVwV | Allgemeine Verwaltungsvorschrift |
| Art. | Artikel |
| AufenthG | Aufenthaltsgesetz |
| BA | Bundesagentur für Arbeit |
| BAföG | Bundesausbildungsförderungsgesetz |
| BeschV | Beschäftigungsverordnung |
| BeschVerfV | Beschäftigungsverfahrensverordnung |
| DA | Durchführungsanweisung |
| EFA | Europäisches Fürsorgeabkommen |
| EU | Europäische Union |
| EuGH | Europäischer Gerichtshof |
| FH | Fachliche Hinweise |
| FreizügG | Freizügigkeitsgesetz / EU |
| i. V. m. | in Verbindung mit |
| LSG | Landessozialgericht |
| Rz | Randziffer |
| SG | Sozialgericht |
| SGB II | Sozialgesetzbuch Zweites Buch – Grundsicherung für Arbeitsuchende |
| SGB III | Sozialgesetzbuch Drittes Buch – Arbeitsförderung |
| SGB X | Sozialgesetzbuch Zehntes Buch – Sozialverwaltungsverfahren und Sozialdatenschutz |
| SGB XII | Sozialgesetzbuch Zwölftes Buch – Sozialhilfe |
| UnionsRL | Unionsbürgerrichtlinie; Richtlinie 2004/38/EG vom 29.4.2009 |

